

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/23/026

öffentlich

Beschluss über die Erhöhung der Realsteuerhebesätze

Organisationseinheit: Finanzen Bearbeiter: Katrin Tetzlaff	Datum 31.05.2023 Verfasser:
---	-----------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanzausschuss der Gemeinde Zierow (Vorberatung)	22.06.2023	Ö
Gemeindevorvertretung Zierow (Entscheidung)	12.07.2023	Ö

Sachverhalt:

Auf Grund der Beitragssteigerung zur Umlegung der Gebühren des Wasser- und Bodenverbandes muss eine Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B erfolgen.

Angesichts der Erhöhung der Beiträge fand eine Neukalkulation der Grundsteuerhebesätze statt. Bis zum 31.12.2017 wurde die Grundsteuer und der Beitrag für den Wasser- und Bodenverband einzeln veranlagt. Im Jahr 2018 fand eine Neuberechnung der Hebesätze der Grundsteuer statt. Dort wurden die Hebesätze der Grundsteuer A von 300 % auf aktuell 495 % und bei der Grundsteuer B von 340 % auf aktuell 356 % erhöht, so dass der Beitrag vom Wasser- und Bodenverband zusammen mit der Grundsteuer veranlagt wurde. Durch die Preissteigerung von 2022 auf das Jahr 2023 von 5.917,53 € ist eine Neuberechnung des Hebesatzes notwendig. Der Beitrag ist von 5,00 € auf 6,70 € pro Beitragseinheit gestiegen. Die Beitragseinheiten gesamt haben sich von 2.366,61 auf 2.649,34 erhöht. Dadurch ist eine Neuberechnung der Hebesätze notwendig. Aufgrund der Neuberechnung ergibt sich für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 547 % und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 368 %.

Die Berechnung liegt als Anlage bei.

Eine Kalkulation war seit 2018 bis dato nicht notwendig.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Zierow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer- und Gewerbesteuer der Gemeinde Zierow zum 01.01.2023 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 547 % und Grundsteuer B 368 %.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.

	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Berechnung der Hebesätze öffentlich
2	Hebesatzsatzung nach Beschluss 01.01.2023 öffentlich
3	Änderung der Satzung nach FA öffentlich

Umlage an den WBV 2023: 17.750,58 € Wallensteingraben Küste

		Hebesatz vor WBV	Hebesatz nach WBV aktuell	Berechnung mit neuen Hebesatz
		2017	2023	
Hebesätze:	Grundsteuer A	300	495	547
	Grundsteuer B	340	356	368
Einnahmen	Grundsteuer A	12.675,22 €	20.914,11 €	23.111,15 €
	Grundsteuer B	87.616,83 €	91.739,98 €	94.832,34 €
		100.292,05 €	112.654,09 €	117.943,49 €

Berechnung des Anteils nach den Beitragseinheiten lt. Bescheid WBV

2.649,34
Beitragseinheiten gesamt

Grundsteuer A		Grundsteuer B	
1560,5972		1088,744	
X		X	
6,70 €		6,70 €	
10.456,00 €		7.294,57 €	
		17.750,58 €	

Berechnung der Anpassung des Hebesatzes auf:

10.456,00 € +	12.675,22 € =	23.131,22 €
WBV Beitrag 2023	Grundsteuer einnahmen ohne WBV	Gesamtbetrag

23.131,22 €	:	12.675,22 €	X	300%
				547% neuer Hebesatz

7.294,57 €	87.616,83 €	94.911,41 €
WBV Beitrag 2023 +	Grundsteuer einnahmen ohne WBV	Gesamtbetrag

94.911,41 €	:	87.616,83 €	X	340%
				368% neuer Hebesatz

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Zierow
(Hebesatzsatzung)
Vom**

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) i.V.m. den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) und §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294), wird nach Beschlussfassung die Gemeindevorsteherin der Gemeinde Zierow vom folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

Der Hebesatz der Grundsteuer A setzt sich wie folgt zusammen:

300 % Grundsteuer A	547 v. H.
247 % des WBV Beitrages	

(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)

Der Hebesatz der Grundsteuer B setzt sich wie folgt zusammen:

340 % Grundsteuer B	368 v. H.
28 % des WBV Beitrages	

(3) Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Zierow,

Siegel

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Gemeinde Zierow
(Hebesatzsatzung)
Vom**

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467) und der §§ 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V S. 1162) i.V.m. den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S. 2294) und §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBI. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBI. I S 2294), wird nach Beschlussfassung die Gemeindevorstellung der Gemeinde Zierow vom folgende Hebesatzsatzung erlassen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

Der Hebesatz der Grundsteuer A setzt sich wie folgt zusammen:

300 % Grundsteuer A	
247 % des WBV Beitrages	547 v. H.

(2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)

Der Hebesatz der Grundsteuer B setzt sich wie folgt zusammen:

340 % Grundsteuer B	
28 % des WBV Beitrages	368 v. H.

(3) Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Zierow,

Siegel

Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.